

Antwort der Verwaltung vom 08.07.2020

zu TOP 5 vom 16.06.2020 (SI/0282/20)

Betreff: Schriftliche Vereinbarung zur Wartehalle Grüental

Ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 02.07.2020 nebst Anhängen. Gegenstand Ihrer Anfrage ist die beigefügte Vereinbarung über die Errichtung einer Wetterschutzeinrichtung (WSE), die zur Umsetzung eines entsprechenden Beschlusses der BV Langerfeld-Beyenburg abgeschlossen werden soll. Die Vereinbarung ist aus meiner Sicht inhaltlich grundsätzlich in Ordnung, unter § 3 sollte allerdings klargestellt werden, dass die dort aufgeführten Maßnahmen (Verkehrssicherung, Unterhaltung und Umbau) durch die WSW mobil auf eigene Kosten veranlasst werden.

Zu Ihrer eigentlichen Rechtsfrage, wer der richtige Vertragspartner der WSW mobil bei Abschluss der Vereinbarung ist, nehme ich auf Grundlage der mir zur Verfügung gestellten Informationen nachfolgend Stellung.

Nach meiner Rechtsauffassung ist die Stadt Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister, die richtige Vertragspartnerin der WSW mobil. Im Außenverhältnis zu Dritten hat die BV keine eigene Rechtspersönlichkeit und der Bezirksbürgermeister kann – vorbehaltlich einer Bevollmächtigung oder sonstigen Ermächtigung- die Stadt nicht rechtswirksam bei Vertragsabschluss vertreten.

Es ist zwischen dem Außenrecht im Verhältnis zu Dritten (WSW mobil) und dem Innenrecht (Kommunalverfassungsrecht) zu unterscheiden. Die BV hat nach der GO NRW innergemeindliche Organzuständigkeiten, in deren Ausübung der Beschluss über die Errichtung der WSE gefasst wurde. Bei innergemeindlichen Kompetenzstreitigkeiten (Organrechte, stadintern) ist die BV, vertreten durch ihren Vorsitzenden rechts- und prozessfähig (Vgl.: VG Düsseldorf, Urteil vom 23.01.2009, AZ.: 1 K 2743/08). Im Außenverhältnis zu Dritten handelt mangels eigener Rechtspersönlichkeit jedoch nicht die BV, sondern die Stadt und diese wird auch bei der Durchführung von Beschlüssen der BV – gesetzlich- durch den Oberbürgermeister als dem gemeindlichen Vollzugsorgan vertreten (§§ 62 Abs. 2, 63 GO NRW). Da die Vereinbarung ein Rechtsgeschäft mit einem Dritten (WSW mobil) darstellt, ist die Stadt, vertreten durch den Oberbürgermeister (§§ 64, 63, 62 Abs. 2 GO NRW), richtige Vertragspartnerin.

Bei Rückfragen kommen Sie bitte gern auf mich zu.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Saskia Wallot

Justitiar/in



STADT WUPPERTAL

Rechtsamt

004.11 Justitiariat

Am Clef 60

42275 Wuppertal Telefon +49 202 563 6998

Telefax +49 202 563 8010

E-Mail saskia.wallot@stadt.wuppertal.de